

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**des Amtes Schwarzenbek-Land**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) in Verbindung mit § 11 der Satzung über die die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Schwarzenbek-Land in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09.05.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Schwarzenbek-Land ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

**§ 2**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 3**

**Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften als Schuldner/ Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

**§ 4**

**Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkünfte**  
**Kankelau, Talkauer Weg 18**  
**Möhnsen, Schwarzenbeker Str. 35**  
**Möhnsen, Schwarzenbeker Str. 37**

(1) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich festgesetzt.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Miete 12,50 Euro / m<sup>2</sup>
- Die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung-BetrKV), die Heizkosten und die Stromkosten werden gesondert abgerechnet.

- (2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesenen Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für die vom Amt angemietete Unterkünfte**

Werden vom Amt Schwarzenbek-Land Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der vom Amt Schwarzenbek-Land tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an das Amt Schwarzenbek-Land zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche beigetrieben werden.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch das Amt Schwarzenbek-Land im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:
  1. Name und Vornamen
  2. Anschrift
  3. Geburtsdatum
  4. Geburtsort und Geburtsland
  5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  6. Geschlecht
  7. Staatsangehörigkeit
  8. Ein- und Auszugsdatum
  9. Kontoverbindung

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Schwarzenbek, den 12.05.2023

Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher



---

**(Schmahl)**